



# academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

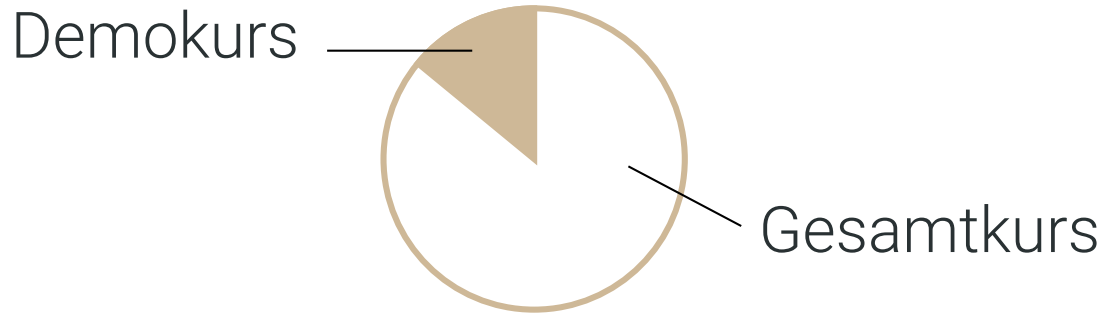


## Nationale Vergabeverfahren von Liefer- und Dienstleistungen nach den Vorgaben der UVgO

Peter Temmen

## Du befindest dich im Handout zum Demokurs

Was ist anders?



- Der **Demokurs beinhaltet einen Teil** der Lerneinheiten des Gesamtkurses

Was ist gleich?

- Alle Funktionen der academia Lernplattform
- Uneingeschränkter Zugriff über 365 Tage

Erwerbe nun den Gesamtkurs, um das gesamte Handout zu erhalten und alle Lernvideos schauen zu können.



# Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen des Vergaberechts .....	S. 5
1. <a href="#">Warum brauche ich das als Verwaltungsmitarbeiter:in?</a> .....	S. 7
3. <a href="#">Was sind die Grundsätze der Vergabe?</a> .....	S. 13
5. <a href="#">Was gehört zum Anwendungsbereich der Unterschwellenvergabeordnung?</a> .....	S. 33
2. Vorbereitung des Vergabeverfahrens – Erstellung der Vergabeunterlagen .....	S. 48
9. <a href="#">Was sollte ich bei den Vergabeunterlagen beachten? Teil 1</a> .....	S. 50
10. <a href="#">Was sollte ich bei den Vergabeunterlagen beachten? Teil 2</a> .....	S. 62
3. Durchführung des Vergabeverfahrens .....	S. 75
16. <a href="#">Wie können Vergabeunterlagen bereitgestellt werden? Was beinhaltet die Angebotsabgabe und -öffnung?</a> .....	S. 77
17. <a href="#">Wie funktioniert die Prüfung und Wertung der Angebote? (Stufe 1)</a> .....	S. 89
4. Weitere Zusatzthemen .....	S. 102
23. <a href="#">Wie sollten Auftragsänderungen umgesetzt werden?</a> .....	S. 104



## Der Gesamtkurs



Grundlagen des Vergaberechts



Vorbereitung des Vergabeverfahrens –  
Erstellung der Vergabeunterlagen



Durchführung des Vergabeverfahrens



Weitere Zusatzthemen



# academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

## Kapitel 1

# Grundlagen des Vergaberechts



## Der Gesamtkurs



Grundlagen des Vergaberechts



Vorbereitung des Vergabeverfahrens – Erstellung der  
Vergabeunterlagen



Durchführung des Vergabeverfahrens



Weitere Zusatzthemen

 Grundlagen des Vergaberechts

 Vorbereitung des Vergabeverfahrens – Erstellung der Vergabeunterlagen

 Durchführung des Vergabeverfahrens

 Weitere Zusatzthemen



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



## Lerneinheit 1

# Warum brauche ich das als Verwaltungsmitarbeiter:in?



## Inhalte der Lerneinheit

### Das Vergaberecht

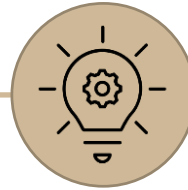
Definition des Vergaberechts

Wofür wird das Vergaberecht benötigt?





## Die Gesamtheit der Vorschriften, die der/die öffentliche Auftraggeber:in bei der Beschaffung zu beachten hat, ist das Vergaberecht



Vergaberecht ist die **Gesamtheit der Vorschriften**, die der **öffentliche Auftraggeber** bei der **Beschaffung** von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen am Markt zu beachten hat.

Neben einer **Vielzahl vergaberechtlicher Vorschriften** sind bei der Durchführung eines Vergabeverfahren **weitere Rechtsvorschriften** zu beachten:

➤ Haushalts- und Vertragsrecht, Datenschutz, ...



## Das Vergaberecht ist relevant für Mitarbeiter:innen einer Zentralen Vergabestelle bzw. einer Fachabteilung

### *Vergaberecht – Warum brauche ich das?*

- Sie sind **Mitarbeiter:in** einer Zentralen Vergabestelle bzw. einer Fachabteilung und sind für eine **rechtskonforme Durchführung der Vergabeverfahren** in Ihrer Verwaltung verantwortlich.
- Öffentliche Auftraggeber:innen sind **verpflichtet, vergaberechtliche Vorschriften zu beachten**. Auch Zuwendungsempfänger:innen, die sonst nicht dem Vergaberecht unterliegen, werden häufig zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet.



# Das Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) regelt die Durchführung nationaler Vergabeverfahren

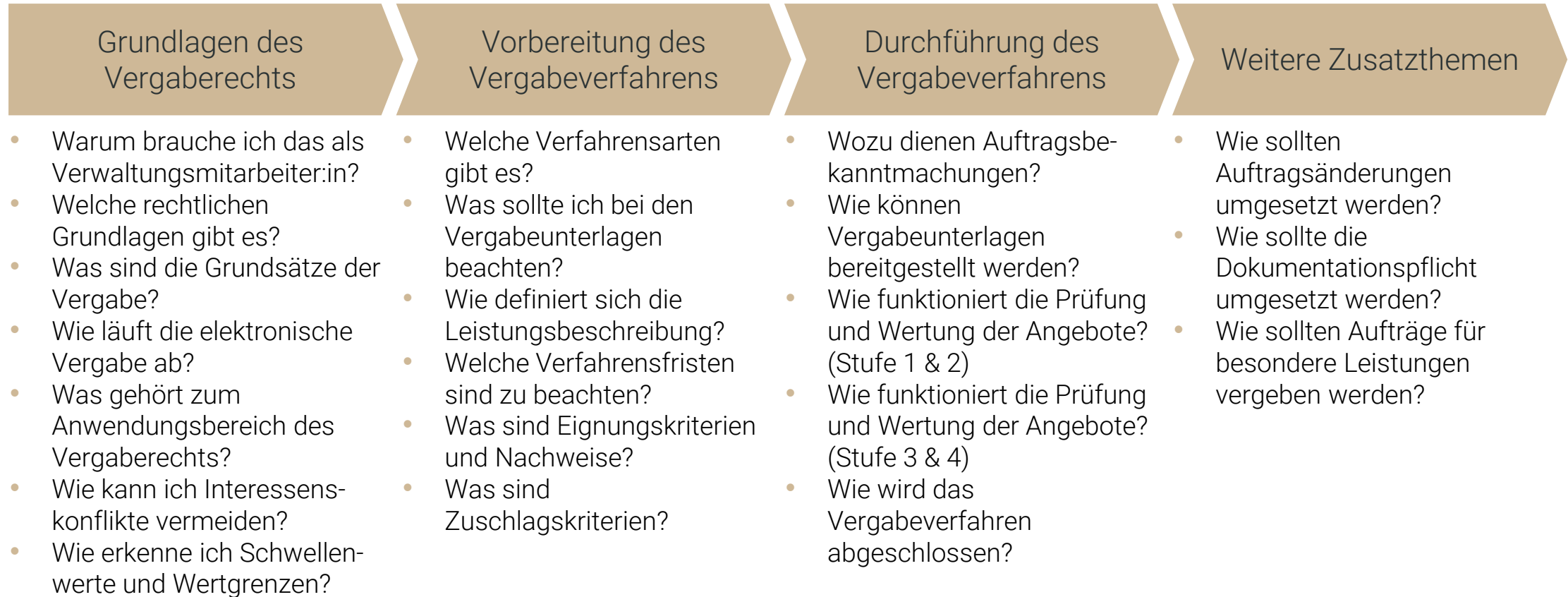
## *Vergaberecht – Warum brauche ich das?*

- Vergabeverfahren können durch Rechnungshöfe, Gemeindeprüfungsämter sowie Vergabekammern geprüft werden.
- Bei Zuwendungsmaßnahmen führen Verstöße gegen das Vergaberecht in der Regel zur (Teil-) Rückforderung der gewährten Zuwendung.
- Die Durchführung nationaler Vergabeverfahren (Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen) wird im Bund sowie in den meisten Bundesländern durch die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) geregelt.

➔ In diesem Kurs wird Ihnen die **Vorbereitung, die Durchführung und der Abschluss eines nationalen Vergabeverfahrens nach den Vorgaben der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)** vorgestellt.



## Daher teilen sich die folgenden Kapitel in die abgebildete Struktur ein, um Sie zu befähigen das Vergabeverfahren von Liefer- und Dienstleistungen umzusetzen



 Grundlagen des Vergaberechts

 Vorbereitung des Vergabeverfahrens – Erstellung der Vergabeunterlagen

 Durchführung des Vergabeverfahrens

 Weitere Zusatzthemen



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



## Lerneinheit 3

# Was sind die Grundsätze der Vergabe?



## Inhalte der Lerneinheit

### Grundsätze der Vergabe

Wettbewerbsgrundsatz, Transparenzgrundsatz,  
Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Gleichbehandlungsgrundsatz,  
Einbeziehung strategischer Ziele

Beispiel - Zuschlagkriterium

Berücksichtigung mittelständischer Interessen, Beachtung der  
Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen



## § 2 UVgO definiert für den Unterschwellenbereich (Liefer- und Dienstleistungen) die Grundsätze der Vergabe [1/2]

§

### 2 UVgO - Grundsätze der Vergabe

- ➔ Wettbewerbsgrundsatz (Absatz 1)
- ➔ Transparenzgrundsatz (Absatz 1)
- ➔ Wirtschaftlichkeitsgrundsatz (Absatz 1)
- ➔ Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Absatz 1)
- ➔ Gleichbehandlungsgrundsatz (Absatz 2)
- ➔ Einbeziehung strategischer Ziele (Absatz 3)



## § 2 UVgO definiert für den Unterschwellenbereich (Liefer- und Dienstleistungen) die Grundsätze der Vergabe [2/2]

### § 2 UVgO Grundsätze der Vergabe

- ➔ Berücksichtigung mittelständischer Interessen / Bildung von Teil und Fachlosen (Absatz 4)
- ➔ Beachtung der Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (Beachtung des Preisrechts) (Absatz 5)





## Ein größtmöglicher Wettbewerb ermöglicht eine breite Beteiligung der Unternehmen

### 1. Wettbewerbsgrundsatz (§ 2 Absatz 1 UVgO)

- Ein **größtmöglicher Wettbewerb** ermöglicht eine breite Beteiligung der Unternehmen an der Versorgung der öffentlichen Hand und **sorgt für einen sparsamen, effizienten und effektiven Einsatz von öffentlichen Mitteln.**
- **Jedes** interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.  
(„Öffentliche Ausschreibung“, § 9 Abs. 1 S. 2 UVgO)
- Die **Zuschlagskriterien** müssen mit dem **Auftragsgegenstand in Verbindung** stehen.  
(§ 43 Abs. 3 S. 1 UVgO)
  - ➔ Anderenfalls bestünde die Gefahr, dass ein **weniger wirtschaftliches Angebot** aus sachfremden Erwägungen den Zuschlag erhält. (Gesetzesbegründung zu § 127 Abs. 3 GWB)



## Korruptionsprävention und Verhinderung unlauterer Verhaltensweisen werden durch die Einhaltung transparenter Verfahren ermöglicht

### 2. Transparenzgrundsatz (§ 2 Absatz 1 UVgO)

➤ Einhaltung **transparenter** Verfahren:

➔ Korruptionsprävention

➔ Verhinderung unlauterer Verhaltensweisen

➤ **Verpflichtung** der auftraggebenden Person oder Behörde, die **Absicht**, einen Auftrag zu vergeben, öffentlich bekannt zu machen („**Öffentliche Ausschreibung**“, Vergabeverfahren mit einem vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb, siehe hierzu § 27 Abs. 1 UVgO).



## Ein späteres Nachschieben von Zuschlagskriterien ist unzulässig

### 2. Transparenzgrundsatz (§ 2 Absatz 1 UVgO)

- Zur **Wahrung der Transparenz** im Vergabeverfahren müssen die Zuschlagskriterien wie auch ihre Gewichtung im Rahmen der Wertungsprüfung bereits in der **Auftragsbekanntmachung** oder den **Vergabeunterlagen** enthalten sein. Ein **späteres Nachschieben von Zuschlagskriterien ist unzulässig**. (siehe hierzu § 43 Abs. 6 UVgO, Gesetzesbegründung zu § 127 Abs. 5 GWB)
- **Dokumentation** des Vergabeverfahrens: **Maßgebliche** Entscheidungen / Begründungen müssen in der Dokumentation **enthalten** sein (ggf. Vergabevermerk).
  - ➔ Die Dokumentation muss für Dritte nachvollziehbar sein!



## Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt

### 3. Wirtschaftlichkeitsgrundsatz (§ 2 Absatz 1 UVgO)

➤ Der Zuschlag wird auf das **wirtschaftlichste Angebot** erteilt (§ 43 Abs. 1 UVgO).

➔ Es wird somit auf das wirtschaftlich günstigste Angebot bzw. auf den wirtschaftlichen Gesamtvorteil abgestellt.



## Auftraggeber:innen müssen bei den Anforderungen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren

### 4. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (§ 2 Absatz 1 UVgO)

- Auftraggeber:innen müssen bei den Anforderungen an die Leistungsbeschreibung, die Eignung, den Zuschlag und die Ausführungsbedingungen den **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren**.
  - ➔ Eignungskriterien müssen in einem **angemessenen Verhältnis** zum Auftragsgegenstand stehen.
  - ➔ Unternehmen sollen **vor überzogenen Anforderungen** der Auftraggeber:innen **geschützt** werden.
  - ➔ Auftraggeber:innen sind zumindest bei fakultativen Ausschlussgründen (siehe hierzu § 124 GWB) gehalten, mögliche mildere Maßnahmen zu prüfen, bevor er eine/n Bieter:in aus dem Vergabeverfahren ausschließt.



## Gleichbehandlung ist sowohl im Vergabeverfahren, als auch bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens wichtig

### 5. Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 2 Absatz 2 UVgO)

#### ➤ Gleichbehandlung (Nichtdiskriminierung)

a) im Vergabeverfahren

b) bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens

➔ Alle am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen müssen **denselben Zugang zu Informationen** haben.

➔ An die Unternehmen sind **die selben Bewertungsmaßstäbe** zu legen.

➔ Eine **Ungleichbehandlung** ist nur dann gestattet, wenn sie aufgrund vergaberechtlicher Vorschriften (UVgO) **ausdrücklich geboten oder gestattet** ist.



## Es dürfen unter keinen Umständen Bewerber:innen diskriminiert werden

### 5. Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 2 Absatz 2 UVgO)

- Eine **Diskriminierung** aufgrund der **Herkunft einer bietenden Person** ist **auszuschließen**.
  - ! Es darf **nicht** zwischen bietenden Personen aus Deutschland, aus EU-Staaten oder aus Nicht-EU-Staaten unterschieden werden.
- Allen Bewerber:innen und Bieter:innen sind **gleiche Fristen** zu setzen (§ 13 Abs. 2 UVgO).
- Die **Pflicht zur Angabe der Wertungskriterien und deren Gewichtung** bereits in der Auftragsbekanntmachung bzw. in den Vergabeunterlagen trägt zur Wahrung der Grundsätze der Transparenz und Nichtdiskriminierung im Vergabeverfahren bei.  
(Verordnungsbegründung zu § 58 Abs. 3 VgV)



## Teilnehmer:innen an einem Vergabeverfahren dürfen nicht auch auf der Auftraggeberseite tätig

### 5. Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 2 Absatz 2 UVgO)

#### ➤ Verbot der Doppelmandatierung:

➔ Teilnehmer:innen an einem Vergabeverfahren **dürfen nicht** auch auf der **Seite der Auftraggeber:innen tätig** sein

(siehe hierzu auch § 4 UVgO - Vermeidung von Interessenkonflikten)

#### ➤ Ausgleich von Informations- und Wissensvorsprung

➔ z.B. Projektanten (ggf. Ausschluss)

(siehe hierzu auch § 5 UVgO - Mitwirkung an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens)





## Beschreibung müssen für alle Unternehmen im gleichen Sinn verständlich sein

### 5. Gleichbehandlungsgrundsatz (§ 2 Absatz 2 UVgO)

#### ➤ Leistungsbeschreibung

➔ In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinn verständlich ist. (§ 23 Abs. 1 S. 1 UVgO)

➤ Allen Bewerber:innen/Bieter:innen sind **gleiche Fristen** zu setzen. (§ 13 Abs. 2 UVgO)

➤ Der/die Auftraggeber:in ist grundsätzlich verpflichtet, **produktneutral** auszuschreiben.



## Aspekte der Qualität und Innovation können in jeder Phase des Vergabeverfahrens einbezogen werden

### 6. Einbeziehung strategischer Ziele (§ 2 Absatz 3 UVgO)

➤ Bei der Vergabe werden **Aspekte der Qualität und der Innovation** sowie **soziale und umweltbezogene Aspekte** nach Maßgabe der UVgO berücksichtigt.

➔ In jeder Phase eines Vergabeverfahrens können die zuvor genannten Aspekte einbezogen werden:

! Beispiel: „Definition der Leistung (Leistungsbeschreibung)“



## Bei der Vergabe werden verschiedene Aspekte der Qualität und Innovation nach Maßgaben der UVgO berücksichtigt

### 6. Einbeziehung strategischer Ziele (§ 2 Absatz 3 UVgO)

- a) „Die **Leistungsbeschreibung** kann auch Aspekte der Qualität sowie soziale, innovative und umweltbezogene Merkmale umfassen. Diese können sich auch auf den **Prozess oder die Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstands** einschließlich der Produktions- und Lieferkette beziehen, auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind.“

(§ 23 Abs. 2 UVgO)



## Bei den Belangen von Menschen mit Behinderung müssen vom öffentlichen Auftraggeber bei der Definition der Leistung zwingende Vorgaben machen

### 6. Einbeziehung strategischer Ziele (§ 2 Absatz 3 UVgO)

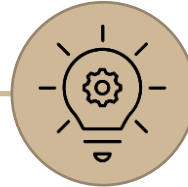
b) Mit Blick auf die Berücksichtigung der **Belange von Menschen mit Behinderung** bei der Definition der Leistung sind von den öffentlichen Auftraggeber:innen sogar zwingende Vorgaben zu machen.

„Bei der Beschaffung von Leistungen, die zur Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen sind, sind bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen die **Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen oder die Konzeption für alle Nutzer zu berücksichtigen.**“

(§ 23 Abs. 4 UVgO)



## Beispiel – Zuschlagskriterien [1/2]



[...] Neben dem Preis oder Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagkriterien berücksichtigt werden, insbesondere:  
(§ 43 Abs. 2 UVgO)



## Beispiel – Zuschlagskriterien [2/2]

- 1** die Qualität, einschließlich des technischen Werts, Ästhetik, Zugänglichkeit der Leistung insbesondere für Menschen mit Behinderungen, ihrer Übereinstimmung mit Anforderungen des „Designs für Alle“, soziale, umweltbezogene und innovative Eigenschaften sowie Vertriebs- und Handelsbedingungen,
- 2** die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann, oder
- 3** die Verfügbarkeit von Kundendienst und technischer Hilfe sowie Lieferbedingungen wie Liefertermin, Lieferverfahren sowie Liefer- oder Ausführungsfristen ...



Auch kleinen und mittleren Unternehmen soll eine Möglichkeit gegeben werden, sich um öffentliche Aufträge zu bewerben

7. Berücksichtigung mittelständischer Interessen / Bildung von Teil- und Fachlosen (§ 2 Absatz 4 UVgO)

➤ Es ist sicherzustellen, dass sich auch **kleine und mittlere Unternehmen erfolgreich** um öffentliche Aufträge bewerben können:

➔ Öffentliche Aufträge sind in Form von Teil- oder Fachlosen zu vergeben.

! Ausnahme:

• Eine Losvergabe scheidet aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen aus.



## Bei öffentlichem Aufträgen müssen Vorschriften beachtet werden

### 8. Beachtung der Vorschriften über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (§ 2 Absatz 5 UVgO)

- Preisvorschriften wie z.B. Buchpreisbindungsgesetz
- VO PR Nr. 30/53 vom 21.11.1953 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen



 Grundlagen des Vergaberechts

 Vorbereitung des Vergabeverfahrens – Erstellung der Vergabeunterlagen

 Durchführung des Vergabeverfahrens

 Weitere Zusatzthemen



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



## Lerneinheit 5

Was gehört zum Anwendungsbereich der  
Unterschwelvenvergabeordnung?



## Inhalte der Lerneinheit

### Anwendungsbereich der Unterschwellenvergabeordnung

Gegenstand und Anwendungsbereich der Unterschwellenvergabeordnung

Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Unterschwellenvergabeordnung

EU-Schwellenwerte

Sonderregelungen der Unterschwellenvergabeordnung



In § 1 Abs. 1 UVgO ist der Gegenstand und der Anwendungsbereich geregelt

**§** 1 Abs. 1 UVgO - Gegenstand und Anwendungsbereich

- Bei der Unterschwellenvergabeordnung handelt es sich um eine Verfahrensordnung und nicht um eine Rechtsverordnung im Sinne von Artikel 80 des Grundgesetzes.



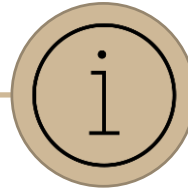
## Artikel 80 GG ermächtigt Personen und Regierungen Rechtsverordnungen zu erlassen

### Artikel 80 GG

(1) Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben. [...]



Durch eine fehlende Rechtsverbindlichkeit der Unterschwellenvergabeordnung ist eine Anwendungsverpflichtung für Auftraggeber nicht gegeben



Aufgrund der somit **fehlenden Rechtsverbindlichkeit der Unterschwellenvergabeordnung** ist zunächst eine **Anwendungsverpflichtung für Auftraggeber** (persönliche Anwendbarkeit) **nicht** gegeben.



## Die persönliche Anwendbarkeit der Unterschwellenvergabeordnung bedarf eines Anwendungsbefehls

Welche Auftraggeber:innen sind zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung verpflichtet?

Die persönliche Anwendbarkeit der Unterschwellenvergabeordnung bedarf eines **Anwendungsbefehls**, der sich aus dem Haushaltsrechts des Bundes bzw. der Länder ergibt.

Für Auftraggeber:innen auf Bundesebene gilt § 55 BHO. Auftraggeber:innen der Landesebene werden durch die entsprechenden Landeshaushaltsordnungen zur Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung verpflichtet.

Kommunen und Landkreise werden durch Gemeinde- bzw. Kommunalhaushaltsverordnungen zur Anwendung der UVgO verpflichtet.



## Eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung muss vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen erfolgen

### Bundeshaushaltsordnung (BHO)

#### ➤ § 55 Öffentliche Ausschreibung

- (1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. [...]
- (2) Beim Abschluss von Verträgen ist nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.



## Eine Ergänzung zum § 55 - Öffentliche Ausschreibung

### Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO)

➤ Zu § 55:

2. Vergabe öffentlicher Aufträge unterhalb der Schwellenwerte nach Nr. 1

Anzuwenden sind

➔ für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung - UVgO)





## Vergabegrundsätze für Gemeinden sind nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen geregelt

### Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen

- Kommunale Vergabegrundsätze
  - 5. Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen
    - 5.1 Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte soll die Unterschwellenvergabeordnung [...] angewendet werden.



## In Absatz 1 des § 1 der Unterschwellenvergabeordnung geht es um dessen Anwendungsbereich

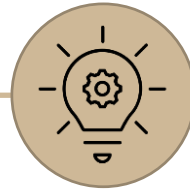
!

Die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) definiert in § 1 Absatz 1 ihren Anwendungsbereich für die Vergabe

- › von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen
- › von Rahmenvereinbarungen
- › unterhalb der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB



## § 1 Absatz 2 UVgO überträgt die Ausnahmetatbestände



§ 1 Absatz 2 UVgO überträgt die **Ausnahmetatbestände** der §§ 107 bis 109, 116, 117 und 145 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf die UVgO!



## Die Unterschreitung der EU-Schwellenwerte ist nach § 106 GWB geregelt

!

### Unterschreitung der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB

- Soweit der **geschätzte Auftragswert** (ohne Umsatzsteuer) die Schwellenwerte nach § 106 GWB unterschreitet, trifft die UVgO nähere Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren (§ 1 Abs. 1 UVgO).
  - ➔ Unterschreiten der Schwellenwerte: **Nationales Vergabeverfahren**
- Ob der entsprechende Auftragswert den jeweils festgelegten Schwellenwert erreicht oder überschreitet, ist von der **ordnungsgemäßen Schätzung** des Auftragswerts abhängig.



## Öffentlichen Auftraggebern sollte die Möglichkeit eröffnet werden, Vergabeverfahren von vornherein auf Sozialunternehmen zu beschränken [1/2]

### Bestimmten Auftragnehmern vorbehaltenen Aufträge (Gesetzesbegründung zu § 118 GWB)

- „Beschäftigung und Beruf tragen wesentlich zur **Integration von Menschen mit Behinderung und benachteiligten Personen in die Gesellschaft** bei. In diesem Zusammenhang können Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration dieser Personen ist (Sozialunternehmen), eine **wichtige Rolle** spielen, indem sie neben einer geschützten Arbeitsumgebung auch besondere Unterstützung, Förderung und Hilfestellung für diese Personengruppen anbieten. [...]“
- „[...] Unter **normalen Wettbewerbsbedingungen** ist es für diese Institutionen häufig schwierig, öffentliche Aufträge zu erhalten. Daher sollte den öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit eröffnet werden, **Vergabeverfahren von vornherein auf diese Institutionen** zu beschränken.“



## Die Regelung des § 118 GWB sind auch für Sozialunternehmen anwendbar

!

### Unterschwellenvergabeordnung

- Hierzu erklärt § 1 Abs. 3 UVgO die Regelung des § 118 GWB für entsprechend **anwendbar**, wonach **öffentliche Aufträge auch im Unterschwellenbereich** von vornherein Werkstätten für Menschen mit Behinderungen oder Sozialunternehmen vorbehalten werden können, sofern diese **mindestens 30 Prozent** benachteiligte Personen beschäftigen.

„Ein Wettbewerb findet in diesen Fällen **nur noch zwischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Sozialunternehmen** statt. Die Teilnahme anderer **privatwirtschaftlicher Bewerber oder Bieter** ist ausgeschlossen.“



## Öffentlichen Auftraggebern sollte die Möglichkeit eröffnet werden, Vergabeverfahren von vornherein auf Sozialunternehmen zu beschränken [2/2]

Bestimmten Auftragnehmern vorbehaltenen Aufträge (Gesetzesbegründung zu § 118 GWB)

- „Ein Wettbewerb findet in diesen Fällen nur noch zwischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung und Sozialunternehmen statt. Die Teilnahme anderer privatwirtschaftlicher Bewerber oder Bieter ist ausgeschlossen.“



# academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

## Kapitel 2

# Vorbereitung des Vergabeverfahrens – Erstellung der Vergabeunterlagen





## Der Gesamtkurs



Grundlagen des Vergaberechts



Vorbereitung des Vergabeverfahrens – Erstellung der Vergabeunterlagen



Durchführung des Vergabeverfahrens



Weitere Zusatzthemen

 Grundlagen des Vergaberechts

 Vorbereitung des Vergabeverfahrens – Erstellung der Vergabeunterlagen

 Durchführung des Vergabeverfahrens

 Weitere Zusatzthemen



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



## Lerneinheit 9

# Was sollte ich bei den Vergabeunterlagen beachten?

## Teil 1



## Inhalte der Lerneinheit

### Vergabeunterlagen – Teil 1

Anschreiben

Vertragsbedingungen



## Vergabeunterlagen umfassen sämtliche Unterlagen und alle Angaben

### Definition „Vergabeunterlagen“

Vergabeunterlagen sind sämtliche Unterlagen, die von dem/der Auftraggeber:in erstellt werden, um Teile des Vergabeverfahrens zu definieren.

Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um Bewerber:innen / Bieter:innen eine Entscheidung zur Teilnahme am Vergabeverfahren zu ermöglichen.



## § 21 Abs. 1 UVgO enthält eine nicht abschließende Auflistung der Bestandteile der Vergabeunterlagen

### Umfang der Vergabeunterlagen

§ 21 Abs. 1 UVgO enthält eine nicht abschließende Auflistung der Bestandteile der Vergabeunterlagen.

- ➔ Nähere Informationen über das Vergabeverfahren
  - Anschreiben
  - Bewerbungsbedingungen
- ➔ Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien
- ➔ Vertragsunterlagen über den Auftragsgegenstand und die Ausführungsbedingungen
  - Leistungsbeschreibung
  - Vertragsbedingungen



## Das Anschreiben ist ein Oberbegriff u.a. für eine Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags / Angebots

### Anschreiben

= Oberbegriff für

- ➔ Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags / Angebots
- ➔ Begleitschreiben für die Abgabe der von Bewerber:innen / Bieter:innen geforderten Unterlagen



## Im Anschreiben sollten u.a. das Ende der Angebotsfrist und der Bindefrist aufgenommen werden

Folgende Angaben sollten in das Anschreiben aufgenommen werden:

- ➔ Ende der Frist für zusätzliche Informationen
- ➔ Ende der Angebotsfrist
- ➔ Ende der Bindefrist
- ➔ Verfahrensart
- ➔ Ggf. Angaben zur Losvergabe
- ➔ Angabe zur Zulässigkeit der Abgabe von Nebenangeboten
- ➔ Form der Angebotsabgabe (z.B. elektronisch in Textform)



## Die Bewerbungsbedingungen sind eine reine Verfahrensregel

!

### Bewerbungsbedingungen

➔ Beschreibung der Einzelheiten der Verfahrensdurchführung

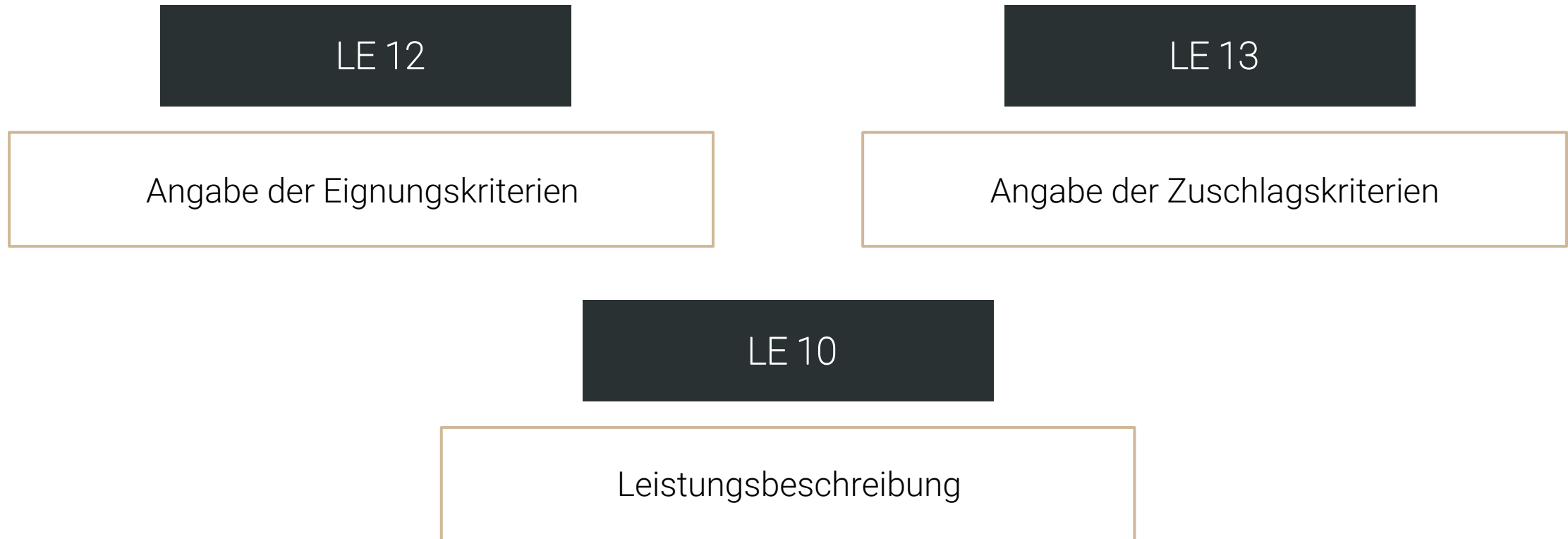
➔ Reine Verfahrensregeln

≠ Vertragsbedingungen





## Die Angaben der Eignungskriterien sind in LE 12 erläutert





## Vertragsbedingungen sind regelmäßige Bestandteile der Vergabeunterlagen

### *Vertragsbedingungen*

➔ Regelmäßiger Bestandteil der Vergabeunterlagen

Der Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens jeweils geltenden Fassung ist in der Regel in den Vertrag einzubeziehen.

(§ 21 Abs. 2 UVgO)

➔ Dynamische Verweisung auf die VOL/B!



## Zu den Vertragsbedingungen gehören u.a. Vertragsstrafen

### *Vertragsbedingungen, u.a. Vertragsstrafen*

#### § 21 Abs. 3 UVgO

„Vertragsstrafen sollen nur für die Überschreitung von Ausführungsfristen vereinbart werden, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann. Die Strafe ist in angemessenen Grenzen zu halten.“

➔ siehe hierzu auch § 11 VOL/B



## Zu den Vertragsbedingungen gehören u.a. Verjährungsfristen

### *Vertragsbedingungen, u.a. Verjährungsfristen*

#### § 21 Abs. 4 UVgO

„Andere Verjährungsfristen als die in Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens jeweils geltenden Fassung enthaltenen Verjährungsfristen sind nur vorzusehen, wenn dies nach Eigenart der Leistung erforderlich ist.“

➔ siehe hierzu auch § 14 Nr. 3 VOL/B



## Zu den Vertragsbedingungen gehören u.a. Sicherheitsleistungen

### *Vertragsbedingungen, u.a. Sicherheitsleistungen*

#### § 21 Abs. 5 UVgO

„Auf Sicherheitsleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, es sei denn, sie erscheinen ausnahmsweise für die sach- und fristgemäße Durchführung der verlangten Leistung notwendig. Die Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag soll fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten.“

➔ siehe hierzu auch § 18 VOL/B

 Grundlagen des Vergaberechts

 Vorbereitung des Vergabeverfahrens – Erstellung der Vergabeunterlagen

 Durchführung des Vergabeverfahrens

 Weitere Zusatzthemen



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



## Lerneinheit 10

# Was sollte ich bei den Vergabeunterlagen beachten? Teil 2



## Inhalte der Lerneinheit

### Vergabeunterlagen – Teil 2

Nebenangebote

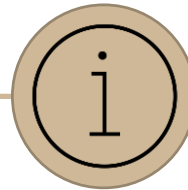
Aufteilen nach Losen



## Auch Angaben zu Nebenangeboten sind in den Vergabeunterlagen erforderlich

*Weitere Angaben, die die Vergabeunterlagen erfordern*

➔ Nebenangebote



Alternativvorschläge, Varianten

➔ Angebote, die von der Leistungsbeschreibung abweichen





## Nebenangebote sind bereits in der Auftragsbekanntmachung aufzuzeigen

Die Frage, ob Nebenangebote zugelassen werden, ist zu beantworten

- ➔ Bei Vergabeverfahren mit Auftragsbekanntmachung (Öffentliche Ausschreibung und zweistufige Verfahren mit Teilnahmewettbewerb)

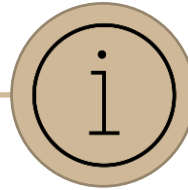
bereits in der Auftragsbekanntmachung.

- ➔ Bei Vergabeverfahren ohne Transparenzakt (Unternehmen werden unmittelbar zur Angebotsabgabe aufgefordert)

in den Vergabeunterlagen.



## Bei fehlenden Angaben sind keine Nebenangebote zugelassen



Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Nebenangebote zugelassen.  
(vgl. § 25 UVgO)



## Die Zulassung oder Nichtzulassung von Nebenangeboten steht im Ermessen der Auftraggeber:innen

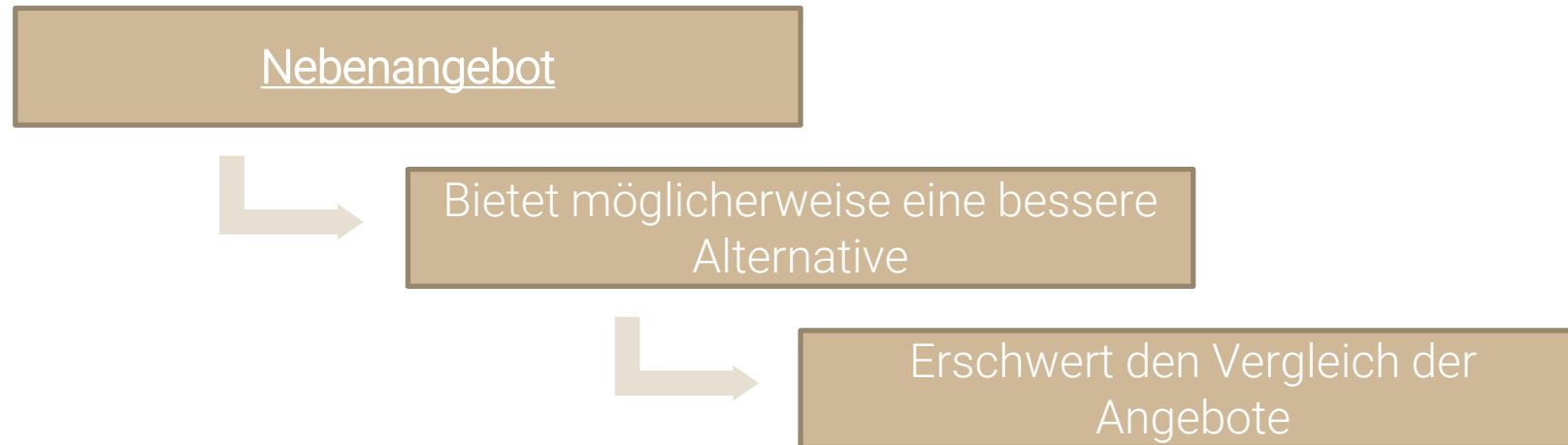
„Der Auftraggeber kann Nebenangebote [...] zulassen.“

(§ 25 S. 1 UVgO)

➔ Die Zulassung oder Nichtzulassung von Nebenangeboten steht im Ermessen der Auftraggeber:innen.



## Ein Nebenangebot erschwert den Vergleich der Angebote



*Anforderung an Nebenangebote (§ 25 S. 3 UVgO) (§ 25 S. 1 UVgO)*

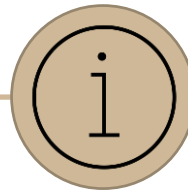
➔ „Nebenangebote müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen.“



## Lose sind abtrennbare Teile einer Leistung

*Weitere Angaben, die die Vergabeunterlagen erfordern*

➔ Losaufteilung

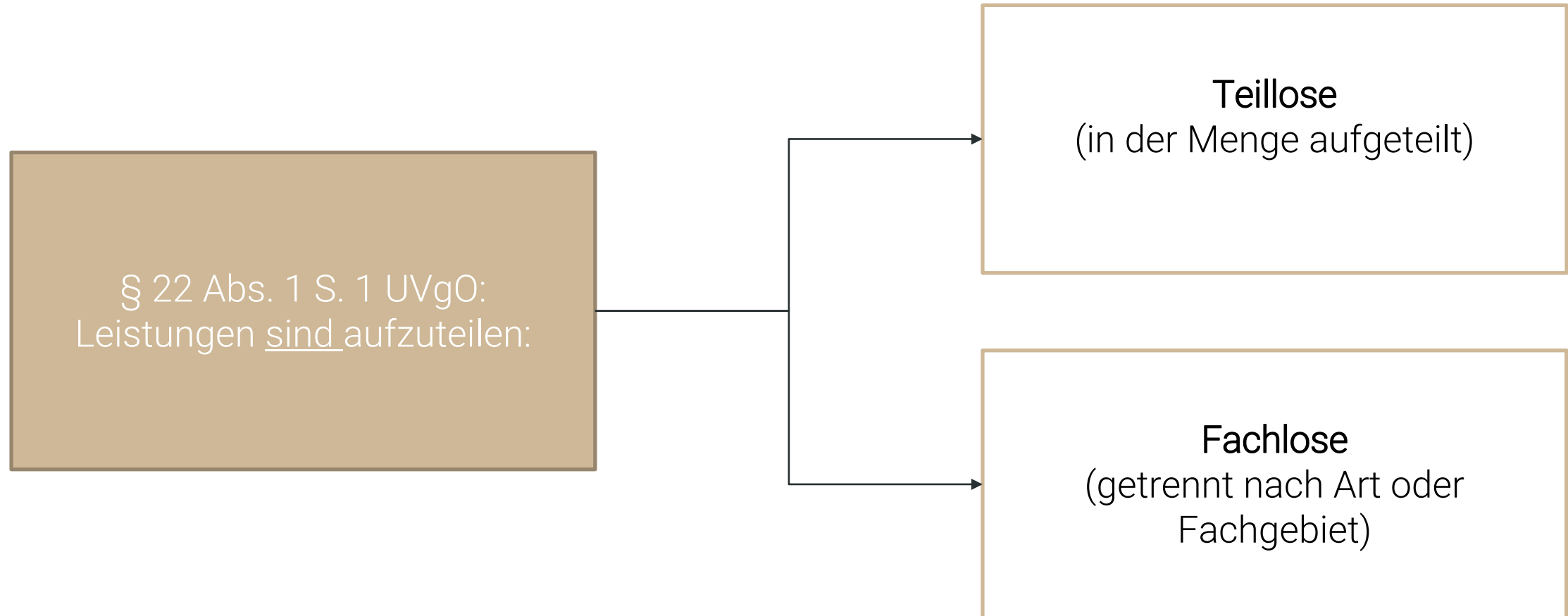


Definition „Lose“:

Lose sind abtrennbare Teile einer Leistung



## Leistungen sind in Teillose und Fachlose aufzuteilen



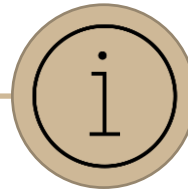


## Die Losaufteilung soll die Beteiligung von KMUs am Vergabeverfahren erleichtern

*Was soll mit einer Losaufteilung erreicht werden?*

➔ § 2 Abs. 4 UVgO

„Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen.“



Die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) am Vergabeverfahren soll durch eine Losaufteilung erleichtert werden.



## Die Angebotslimitierung ist in § 22 Abs. 1 S. 3 UVgO geregelt

### *Ausnahme vom Losaufteilungsgebot (§ 22 Abs. 1 S. 2 UVgO)*

- ➔ Bei der Vergabe kann auf eine Aufteilung oder Trennung verzichtet werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

### *Angebotslimitierung (§ 22 Abs. 1 S. 3 UVgO)*

- ➔ Der/die Auftraggeber:in kann festlegen, ob Angebote nur für ein Los, für mehrere Lose oder für alle Lose eingereicht werden dürfen.

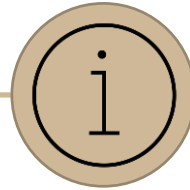
### *Zuschlagslimitierung (§ 22 Abs. 1 S. 4 UVgO)*

- ➔ Der/die Auftraggeber:in kann, auch wenn Angebote für mehrere oder alle Lose eingereicht werden dürfen, die Zahl der Lose auf eine Höchstzahl beschränken, für die ein/e einzelne/r Bieter:in den Zuschlag erhalten kann.





## Auftraggeber:innen geben in den Vergabeunterlagen die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien an

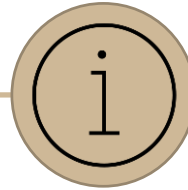


Der/die Auftraggeber:in gibt in den Vergabeunterlagen die objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien an, die er bei der Vergabe von Losen anzuwenden beabsichtigt, wenn die Anwendung der Zuschlagskriterien dazu führen würde, dass ein/e einzelne/r Bieter:in den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhält.

(vgl. § 22 Abs. 2 S. 2 UVgO)



## Die Angaben zur Losaufteilung sind in § 22 Abs. 2 UVgO erläutert



### Angaben zur Losaufteilung (§ 22 Abs. 2 UVgO)

Losaufteilung, Angebotslimitierung und Zuschlagslimitierung sind bei öffentlicher Ausschreibung und Verfahrensarten mit Teilnahmewettbewerb bereits in der Auftragsbekanntmachung, ansonsten in den Vergabeunterlagen anzugeben.



# academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

## Kapitel 3

# Durchführung des Vergabeverfahrens



## Der Gesamtkurs



Grundlagen des Vergaberechts



Vorbereitung des Vergabeverfahrens – Erstellung der  
Vergabeunterlagen



Durchführung des Vergabeverfahrens



Weitere Zusatzthemen

 Grundlagen des Vergaberechts

 Vorbereitung des Vergabeverfahrens – Erstellung der Vergabeunterlagen

 Durchführung des Vergabeverfahrens

 Weitere Zusatzthemen



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



## Lerneinheit 16

Wie können Vergabeunterlagen bereitgestellt werden? Was beinhaltet die Angebotsabgabe und -öffnung?



## Inhalte der Lerneinheit

### Bereitstellung von Vergabeunterlagen

Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Einreichung der Teilnahmeanträge und Angebote

Verbot der vorfristigen Kenntnisnahme

Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote



## § 29 Abs. 1 UVgO regelt die Bereitstellung der Vergabeunterlagen

### § 29 Abs. 1 UVgO - Bereitstellung der Vergabeunterlagen

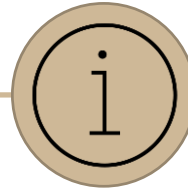
Der/die Auftraggeber:in gibt in der Auftragsbekanntmachung eine elektronische Adresse an, unter der die Vergabeunterlagen vom Tag der Veröffentlichung von jedem Interessierten

- ➔ unentgeltlich
- ➔ uneingeschränkt und direkt
- ➔ vollständig

abgerufen werden können.



## § 38 UVgO regelt die Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten



§ 38 UVgO regelt vor dem Hintergrund der Einführung der E-Vergabe die Form und Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten.





## Teilnahmeanträge und Angebote sollten in Textform mithilfe elektronischer Mittel eingereicht werden

!

Der/die Auftraggeber:in legt fest, ob die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach § 126b BGB mithilfe elektronischer Mittel gemäß § 7, auf dem Postweg, durch Telefax oder durch einen anderen geeigneten Weg oder durch Kombination dieser Mittel einzureichen haben. [...]

(§ 38 Abs. 1 UVgO)

- ➔ Zunächst Wahlrecht des Auftraggebers
- ➔ Einschränkung: § 38 Abs. 3 UVgO



## Auftraggeber:innen sind zur Akzeptanz oder Vorgabe elektronisch eingereichter Teilnahmeanträge oder Angebote nicht verpflichtet

### § 38 Abs. 3 UVgO - Einschränkung

„Ab dem 1. Januar 2020 gibt der Auftraggeber vor, dass die Unternehmen ihre Teilnahmeanträge und Angebote in Textform nach **§ 126b BGB** ausschließlich mithilfe elektronischer Mittel gem. § 7 UVgO übermitteln.“

### § 38 Abs. 4 UVgO - Ausnahmen von der verpflichtenden elektronischen Kommunikation

„Der Auftraggeber ist zur Akzeptanz oder Vorgabe elektronisch eingereichter Teilnahmeanträge oder Angebote [...] nicht verpflichtet, wenn

1. der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25.000 Euro nicht überschreitet oder
2. eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird.“



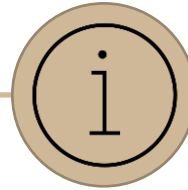
Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen

**§** 38 Abs. 3 UVgO - Ausnahmen von der verpflichtenden elektronischen Kommunikation

„Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und als solche zu kennzeichnen.“



## § 39 UVgO regelt das Verbot der vorfristigen Kenntnisnahme



Aufbewahrung ungeöffneter Teilnahmeanträge und Angebote

➔ Verbot der vorfristigen Kenntnisnahme! (§ 39 UVgO)



## Auf dem Postweg und direkt übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote sind ungeöffnet zu lassen

### Elektronisch übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote

- › sind auf geeignete Weise zu kennzeichnen und verschlüsselt zu speichern.  
(§ 39 S. 1 UVgO)

### Auf dem Postweg und direkt übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote

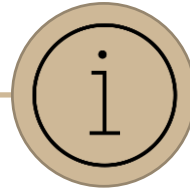
- › sind ungeöffnet zu lassen, mit Eingangsvermerk zu versehen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung unter Verschluss zu halten.  
(§ 39 S. 2 UVgO)

### Mittels Telefax übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote

- › sind entsprechend zu kennzeichnen und auf geeignete Weise unter Verschluss zu halten.  
(§ 39 S. 3 UVgO)  
**Hinweis:** Fraglich ist, ob das Einreichen von Teilnahmeanträgen und Angeboten per Telefax überhaupt rechtskonform ist.



## § 40 UVgO regelt die Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote



§ 40 UVgO regelt die Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote.

Diese Vorschrift bezieht sich auf sämtliche Verfahrensarten:

- Öffentliche Ausschreibung
- Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb
- Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb



## Auftraggeber:innen dürfen vom Inhalt der Teilnahmeanträge und Angebote erst nach Ablauf der entsprechenden Fristen Kenntnis nehmen

### Kenntnisnahme vom Inhalt der Teilnahmeanträge und Angebote

Der/die Auftraggeber:in darf vom Inhalt der Teilnahmeanträge und Angebote erst nach Ablauf der entsprechenden Fristen Kenntnis nehmen. (§ 40 Abs. 1 UVgO)

- Diese Vorschrift stellt sicher, dass die Auftraggeber:innen die Vertraulichkeit gewährleisten.

### Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote

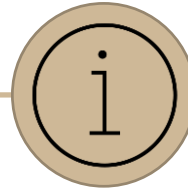
Die Öffnung der Angebote wird

- von mindestens zwei Vertreter:innen der Auftraggeber:innen gemeinsam an einem Termin
- unverzüglich nach Ablauf der Angebotsfrist durchgeführt.

(§ 40 Abs. 2 UVgO)



## Das „Vier-Augen-Prinzip“ dient der Sicherung eines fairen und transparenten Vergabeverfahrens



- Das sog. „Vier-Augen-Prinzip“ dient der Sicherung eines fairen und transparenten Vergabeverfahrens.
- Nach dem Wortlaut ist es zulässig, dass gegebenenfalls mehrere Vertreter teilnehmen. Der Grundsatz der Vertraulichkeit muss jedoch stets gewahrt bleiben.
- Bei der Öffnung der Angebote der Teilnahmeanträge und Angebote sind keine Bieter:innen zugelassen.



 Grundlagen des Vergaberechts

 Vorbereitung des Vergabeverfahrens – Erstellung der Vergabeunterlagen

 Durchführung des Vergabeverfahrens

 Weitere Zusatzthemen



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



## Lerneinheit 17

# Wie funktioniert die Prüfung und Wertung der Angebote? (Stufe 1)



## Inhalte der Lerneinheit

# Prüfung und Wertung der Angebote

Stufe 1 – Formelle Angebotsprüfung

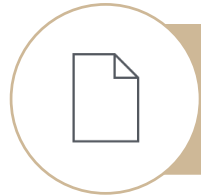


## Die vier Stufen der Angebotsprüfung und -wertung





# Die 1. Stufe umfasst die formelle Angebotsprüfung und Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise



## 1. Stufe

### Formelle Angebotsprüfung und Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise

1. Schritt: Teilnahmeanträge und Angebote sind **zunächst** auf Vollständigkeit sowie auf fachliche Richtigkeit zu prüfen (vgl. § 41 Abs. 1 UVgO)

Die Prüfung dient der Vorbereitung der Wertung und ist die notwendige Voraussetzung für eine mögliche Nachforderung von Unterlagen durch die öffentlichen Auftraggeber:innen.

2. Schritt: Von der Wertung werden **Angebote ausgeschlossen**, die nicht den Erfordernissen des § 38 UVgO (Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote) genügen, **insbesondere**

1. Angebote, die nicht form- und fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der/die Bieter:in hat dies nicht zu vertreten,



## Angebote, die z.B. den öffentlichen Auftraggeber:innen nicht fristgerecht zugehen, sind aus Gründen der Gleichbehandlung sowie der Transparenz vom Vergabeverfahren auszuschließen

!

Angebote, die dem/der öffentlichen Auftraggeber:in nicht fristgerecht zugehen oder die den jeweiligen Formerfordernissen aus § 38 UVgO nicht genügen, sind aus Gründen der Gleichbehandlung sowie der Transparenz vom Vergabeverfahren auszuschließen.

!

Es wird klargestellt, dass dem Unternehmen ein verspäteter oder formfehlerhafter Zugang nur dann nicht zuzurechnen ist, wenn es den entsprechenden Fehler – etwa durch höhere Gewalt oder ein Verschulden der Auftraggeber:innen – nicht zu vertreten hat, wobei das Unternehmen die Beweislast für das Vorliegen hat.



## Ein Angebot wird ausgeschlossen, wenn es von Auftraggeber:innen geforderte Unterlagen nicht oder nicht vollständig enthält



### 1. Stufe

Formelle Angebotsprüfung und Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise

2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,

Ein Angebot wird **ausgeschlossen**, wenn es von dem/der Auftraggeber:in geforderte Unterlagen nicht oder nicht vollständig enthält. Erfasst ist sowohl der Fall, dass Erklärungen und Nachweise in den Vergabeunterlagen gefordert wurden und nicht von dem/der Auftraggeber:innen nachgefordert wurden als auch der Fall, dass der/die Auftraggeber:in Erklärungen und Nachweise (gem. § 41 UVgO) nachgefordert hat und diese den Auftraggeber:innen nicht form- und fristgerecht erreichen.



## Für öffentlichen Auftraggeber:innen sind nur zweifelsfreie und eindeutige Angebote vergleichbar und annahmefähig



### 1. Stufe

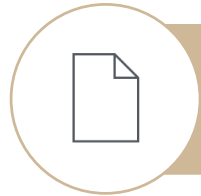
Formelle Angebotsprüfung und Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise

3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,

Nimmt ein Unternehmen **Änderungen** an seinem Angebot vor und entstehen dadurch **Zweifel am Inhalt** seiner Erklärung, so ist dieses **Angebot auszuschließen**. Da für den/die öffentlichen Auftraggeber:innen **nur zweifelsfreie und eindeutige Angebote** vergleichbar und annahmefähig sind, müssen widersprüchliche Angebote ausgeschlossen werden.



# Eine Änderung der Vergabeunterlagen liegt dann vor, wenn das Unternehmen von den Vergabeunterlagen abweicht



## 1. Stufe

### Formelle Angebotsprüfung und Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise

4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,

Eine Änderung der Vergabeunterlagen liegt dann vor, wenn das Unternehmen von den Vergabeunterlagen abweicht, im Ergebnis also eine andere als die ausgeschriebene Leistung anbietet. Keine Abänderung der Vergabeunterlagen stellt die Abgabe eines zugelassenen Nebenangebots dar.





## Fehlende Preisangaben führen grundsätzlich zum zwingenden Ausschluss



### 1. Stufe

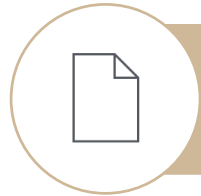
#### Formelle Angebotsprüfung und Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise

5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen,

Fehlende Preisangaben führen **grundsätzlich zum zwingenden Ausschluss**. Der zweite Halbsatz verhindert unverhältnismäßige Ausschlüsse in speziellen Einzelfällen, in denen eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht zu besorgen ist.



## Es gibt nicht zugelassene Nebenangebote



### 1. Stufe

Formelle Angebotsprüfung und Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise

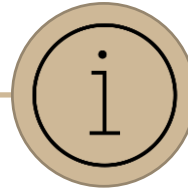
6. Nicht zugelassene Nebenangebote,

Hat der/die Auftraggeber:in Nebenangebote nicht ausdrücklich zugelassen, so muss er diese aus Gründen der Gleichbehandlung gänzlich vom Vergabeverfahren ausschließen. Die Vorschrift gewährleistet die Vergleichbarkeit der Angebote untereinander.

(vgl. § 42 Abs. 1 UVgO)



## § 42 Absatz 1 UVgO listet nur beispielhaft Gründe auf



### Wichtiger Hinweis:

§ 42 Absatz 1 UVgO listet beispielhaft Gründe auf, welche zur Unzulässigkeit eines Angebots und damit zu dessen zwingendem Ausschluss führen.

➔ Nicht abschließender Katalog!



## Es gibt auch zugelassene Nebenangebote



### Zugelassene Nebenangebote

Hat der/die Auftraggeber:in Nebenangebote zugelassen, so berücksichtigt er nur die Nebenangebote, die die von ihm verlangten Mindestanforderung erfüllen. (§ 42 Abs. 2 UVgO)

Der/die Auftraggeber:in darf nur solche Nebenangebote berücksichtigen, die die von ihm festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Um Ungleichbehandlungen zu verhindern, müssen Nebenangebote, die diesen Anforderungen nicht gerecht werden, ausgeschlossen werden.



## Die 1. Stufe umfasst die formelle Angebotsprüfung und Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise



### 1. Stufe

Formelle Angebotsprüfung und Nachforderung fehlender Erklärungen und Nachweise

3. Schritt: Angebote sind zudem auf die rechnerische Richtigkeit hin zu prüfen.



# academa

Ihre Akademie für digitale Weiterbildung in der Verwaltung

## Kapitel 4

### Weitere Zusatzthemen



## Der Gesamtkurs



Grundlagen des Vergaberechts



Vorbereitung des Vergabeverfahrens – Erstellung der Vergabeunterlagen



Durchführung des Vergabeverfahrens



Weitere Zusatzthemen

 Grundlagen des Vergaberechts

 Vorbereitung des Vergabeverfahrens – Erstellung der Vergabeunterlagen

 Durchführung des Vergabeverfahrens

 Weitere Zusatzthemen



Klicken Sie [hier](#), um das Video abzuspielen



## Lerneinheit 23

# Wie sollten Auftragsänderungen umgesetzt werden?





## Inhalte der Lerneinheit

### Auftragsänderungen

Auftragsänderungen ohne neues Vergabeverfahren

§ 47 Abs. 2 UVgO: De-minimis-Grenze

Ausnahmetatbestände

Wesentliche Auftragsänderungen



## Wesentliche Änderungen erfordern ein neues Vergabeverfahren

### Grundaussage

„Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags erfordern ein neues Vergabeverfahren.“

Frage

Welche Zulässigkeitsvoraussetzungen müssen vorliegen, dass eine Auftragsänderung ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens möglich ist?

§

§ 47 UVgO / § 132 GWB → Bitte rückwärts lesen!



## Auftragsänderungen können ohne ein neues Vergabeverfahren durchgeführt werden

### § 47 Abs. 2 UVgO - „De-minimis-Grenze“

Zulässige Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens:

➔ Von bis zu 20 % des ursprünglichen Auftragswerts, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert.

Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich

!

Hierunter fallen auch Aufträge, die bereits voll erfüllt oder abgewickelt sind:

- z.B. Nachbestellung im Anschluss an einen bestehenden Vertrag



## Die „De-minimis-Grenze“ definiert eine Ausnahmegvorschrift

### De-minimis-Grenze

- Unter der „De-minimis-Grenze“ versteht man eine Ausnahmegvorschrift, die an Umstände anknüpft, die der Gesetzgeber als geringfügig einschätzt und deshalb die Anwendung der gesetzlichen Regel für angemessen hält.
- Sie dient meist der Verfahrensvereinfachung für häufig vorkommende Fälle von untergeordneter Bedeutung.



## § 47 Abs. 1 UVgO und § 132 Abs. 2 GWB regeln Auftragsänderung ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens

!

§ 47 Absatz 1 UVgO verweist für die Zulässigkeit von Auftragsänderungen ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens auf § 132 Absatz 1, 2 und 4 GWB.

### *§ 132 Abs. 2 GWB*

Aufzählung der Fälle (Zulässigkeitsvoraussetzungen / Ausnahmetatbestände), in denen eine Änderung des ursprünglichen Vertrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig ist.



## Nr. 1 behandelt die Überprüfungsklauseln

### 1 Überprüfungsklauseln / Optionen in den ursprünglichen Vergabeunterlagen

- In den ursprünglichen Vergabeunterlagen sind klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthalten.
- Aufgrund der Änderungen darf sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändern.



## Nr. 2 zählt die Bedingungen für zusätzliche Leistungen auf [1/2]

2

### Zusätzliche Leistungen

Kumulative Erfüllung folgender Bedingungen:

- Zusätzliche Leistungen sind erforderlich geworden (z.B. zusätzliche Lieferungen entweder als Teilersatz oder zur Erweiterung bestehender Dienstleistungen oder Lieferungen)
- Die zusätzlichen Leistungen waren in den ursprünglichen Vergabeunterlagen nicht vorgesehen
- Ein Auftragnehmerwechsel
  - a) kann aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen und
  - b) wäre mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den/die Auftraggeber:in verbunden



## Nr. 2 zählt die Bedingungen für zusätzliche Leistungen auf [2/2]

2

### Zusätzliche Leistungen

**Beispiel:** Dies betrifft den Fall, dass der Auftraggeber Material oder Dienstleistungen mit unterschiedlichen technischen Merkmalen erwerben müsste und dies eine Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige technische Schwierigkeiten bei Gebrauch und Instandhaltung mit sich bringen würde.

- Der Wert der Änderung darf hierbei nicht mehr als 50 Prozent des ursprünglichen Auftrags betragen (pauschale Obergrenze).





## Nr. 3 regelt externe, unvorhersehbare Umstände [1/2]

3 Externe Umstände, die zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung nicht vorhersehbar waren

Kumulative Erfüllung folgender Bedingungen:

- Änderungen sind erforderlich geworden
- Umstände, die der Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte
- Keine Veränderung des Gesamtcharakters aufgrund der Änderung



## Nr. 3 regelt externe, unvorhersehbare Umstände [2/2]

- 3 Externe Umstände, die zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung nicht vorhersehbar waren
  - Voraussetzung ist allerdings, dass sich mit der Änderung **nicht** der Gesamtcharakter des Auftrags ändert, indem beispielsweise die zu beschaffenden Liefer- oder Dienstleistungen durch andersartige Leistungen ersetzt werden oder indem sie die Art der Beschaffung grundlegend ändert.
  - Der Wert der Änderung darf hierbei nicht mehr als 50 Prozent der ursprünglichen Auftrags betragen (pauschale Obergrenze).



## Nr. 4 regelt den Fall eines Wechsels der Auftragnehmer:innen

4

### Wechsel der Auftragnehmer:innen

Ein neuer Auftragnehmer:in den/die bisherigen Auftragnehmer:in ersetzt

- a) aufgrund einer in den Vergabeunterlagen vorgesehene Überprüfungsklausel im Sinne von § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB
- b) Unternehmensumstrukturierungen  
z.B. Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb (Unternehmenskäufe), oder Insolvenz  
Bedingung: Keine weiteren wesentlichen Änderungen im Sinne des § 132 Absatz 1 GWB
- c) Auftraggeber:innen tritt an die Stelle der Auftragnehmer:innen



## § 132 Abs. 1 GWB regelt wesentliche Auftragsänderungen

### *§ 132 Abs. 1 GWB: Wesentliche Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit*

Wesentliche Änderungen eines öffentlichen Auftrags während der Vertragslaufzeit erfordern ein neues Vergabeverfahren.

Welche Änderungen sind wesentlich?

- ➔ Ein Auftrag unterscheidet sich infolge der Änderung erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag.



## In § 132 Abs. 1 GWB werden Beispiele der Auftragsänderung aufgezählt

1. Mit der Änderung werden Bedingungen eingeführt, die, wenn sie für das ursprüngliche Vergabeverfahren gegolten hätten
  - a) die Zulassung anderer Bewerber:innen / Bieter:innen ermöglicht hätten
  - b) die Annahme eines anderen Angebotes ermöglicht hätten oder
  - c) das Interesse weiterer Teilnehmer:innen am Vergabeverfahren geweckt hätten.
2. Mit der Änderung wird das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags zugunsten der Auftragnehmer:innen in einer Weise verschoben, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war.
3. Mit der Änderung wird der Umfang des öffentlichen Auftrags erheblich ausgeweitet.
4. Ein neue/r Auftragnehmer:in ersetzt den/die Auftragnehmer:in in anderen als den in Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 vorgesehenen Fällen.



## Bei Auftragsänderungen wird wie folgt vorgegangen

